

#### **Geltung**

Die Leistungen der Auftragnehmerin erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB). Die AGB gelten auch ohne besonderen Hinweis als in den Vertrag mit einbezogen. Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Bestimmungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin. Bei Nichtzustimmung gilt das Vertragsverhältnis als noch nicht zustande gekommen. Die Auftragnehmerin behält sich vor, den Auftrag abzulehnen, ohne dass hieraus Ansprüche entstehen.

#### **Angebot und Vertragsschluss**

1. Alle Preise und Leistungsangebote sind freibleibend und werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Preisangaben gelten in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Vertragsänderungen, -ergänzungen und vertragliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Angebote für die Verteilung von Warenproben, Prospekt-, Katalog-, Zeitungs- oder ähnlichen Sendungen gelten für jeweils 1.000 Stück. Die Kalkulation beruht auf Angaben des Auftraggebers zu Format und Gewicht des Verteilobjekts sowie Aufgabenstellung, Verteilart und Bebauungsstruktur der Verteilgebiete. Bei Veränderungen dieser Voraussetzungen ist ein entsprechend veränderter Preis zu zahlen. Verteilobjekte, die über Briefkasten zugestellt werden, müssen Briefkastenformat aufweisen.

#### **Anlieferung**

1. Falls nichts anderes vereinbart, ist das Verteilgut rechtzeitig bis spätestens 4 Werktage vor dem Verteiltermin frei Haus an die vereinbarte Lieferanschrift zu liefern. Die Auftragnehmerin haftet für sorgsame Lagerung in ihren Räumen.
2. Wird der Verteilbeginn insgesamt oder an einzelnen Orten durch verzögerte Anlieferung, kurzfristige Auftragsänderung oder andere vom Auftraggeber zu vertretende Gründe verzögert, wird der Verteiltermin neu disponiert. Aufwendungen für Wartezeiten, Personalbereitstellung sowie besondere Transport- und Regiekosten gehen in diesem Falle zu Lasten des Auftraggebers. Bei durch den Auftraggeber veranlasstes Storno oder Teilstorno gehen bereits angefallene Kosten ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.
3. Das Verteilgut muss stabil verpackt und zu gleichmäßigen Stückzahlen (max. 1.000 Ex./Paket, max. 7 kg/Paket) kreuzverschnürt auf Europaletten angeliefert werden. Verzögerungen und Unkosten, die durch eine eventuell erforderliche Umverpackung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Auftragnehmerin ist nicht zur Überprüfung der angelieferten Menge des Verteilguts verpflichtet. Sie haftet auch nicht für Fehlmengen oder Übermengen des angelieferten Verteilguts und hierdurch verursachte Folgen.

#### **Durchführung**

1. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Verteilung ausschließlich an Privathaushalte durch Briefkasteneinwurf. Es wird pro Briefkasten grundsätzlich nur ein Exemplar eingeworfen, unabhängig von der Menge der Haushaltsnamen. Die Verteilung kann auch zusammen mit Objekten anderer Auftraggeber und/oder als Beilage zu Anzeigenblättern erfolgen.
2. Ist ein Haus mit Innenbriefkästen verschlossen und wird auch nach mehrmaligem Klingeln nicht geöffnet, so wird dieses Haus nicht bedient. Auf Einwurfsverbote wird streng geachtet (Briefkästen gekennzeichnet durch gut sichtbare Aufkleber).
3. Von der Verteilung ausgenommen sind, wenn nicht anders vereinbart, Gewerbebetriebe, Büros, Geschäfte, Heime jedweder Art, Feriensiedlungen und -anlagen, Kasernen, Krankenhäuser sowie Häuser auf Betriebs- und Werksgeländen und solche, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes liegen.
4. Für die Verteilung von Warenproben, Katalogen und sperrigen Objekten gelten besondere Vereinbarungen.

#### **Gewährleistung**

1. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für den Werbeerfolg. Der Auftraggeber haftet seinerseits für Art, Inhalt und Text der Verteilobjekte. Bei technischen Beanstandungen von Inhalt oder Form des Verteilguts ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Verteilung insgesamt oder teilweise abzulehnen. Die Verteilung von Objekten, die gegen bestehende Gesetze verstoßen, wird nicht durchgeführt. In diesem Fall ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass hieraus Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden können. Gleiches gilt für den Fall, dass die Verteilung behördlich oder von dritter Seite untersagt wird.
2. Die Auftragnehmerin ist bestrebt eine vollständige Belieferung (entspricht einer Abdeckungsquote von mindestens 90 %) der erreichbaren Haushalte im Verteilgebiet zu erreichen. Bezogen auf den Gesamtauftrag und das Gesamtverteilgebiet räumt der Auftraggeber der Auftragnehmerin Toleranzen hinsichtlich der Abdeckungsquote von bis zu 10 % ein.
3. Weiterhin ist die Auftragnehmerin berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages Subunternehmer einzusetzen, deren Verhalten ihr im gesetzlichen Rahmen zurechenbar ist.
4. Angelieferte Übermengen kommen nur dann zur Verteilung, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Etwaige Restmengen werden bis zu zwei Wochen nach Verteilung aufbewahrt und anschließend als Makulatur behandelt, außer, sie werden in dieser Zeit vom Auftraggeber zurückverlangt, sind dann aber auf dessen Kosten abzuholen. Erfolgt eine Abholung nicht innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen, so kann diese Restmenge ebenfalls als Makulatur behandelt und vernichtet werden.
5. Unabhängig von einem Recht auf Nachbesserung ist die Auftragnehmerin berechtigt, in einzelnen Verteilbezirken innerhalb von drei Tagen eine Nachverteilung durchzuführen. Dies gilt dann ebenfalls noch als termingerechte Verteilung.

#### **Beanstandungen und Haftungsbeschränkung**

1. Etwaige Reklamationen über nicht vertragsgerechte Ausführung einer Verteilung müssen Tag, Ort, Straße und Hausnummer sowie Namen des Reklamanten und die genauen Umstände enthalten, die den Anlass zur Reklamation bilden. Sie haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und müssen innerhalb von 5 Tagen ab vertraglich festgelegtem Verteilungsende bei der Auftragnehmerin vorliegen, damit Beanstandungen überprüft und abgestellt werden können.

2. Bei begründeten Beanstandungen steht der Auftragnehmerin zunächst das Recht auf Nachbesserung (hier: Nachverteilung) zu, sofern dem nicht das objektive Interesse des Auftraggebers an einer termingerechten Verteilung zwingend entgegensteht. Die Auftragnehmerin weist darauf hin, dass auch im Hinblick auf die oben genannte Abdeckungsquote von 90 % einzelne oder nur wenige nicht belieferte Anschriften - insbesondere, wenn diese in mehreren Verteilbezirken liegen - keinen tauglichen Hinweis auf eine nicht vertragsgemäße Leistung seitens der Auftragnehmerin darstellen. Gleiches gilt für eine konkret reklamierte Anschrift, wenn die überwiegende Anzahl der Haushalte in der Umgebung die Verteilobjekte erhalten hat.

3. Bei Nichterreichen der Abdeckungsquote von 90 % kann der Auftraggeber seine Gewährleistungsansprüche geltend machen. Diese beschränken sich jedoch auf die Minderung, welche in Form einer Gutschrift in Höhe der Stückzahl des von der Beanstandung betroffenen Verteilbezirks erteilt wird, sowie auf Schadensersatzansprüche. Für diese gilt:

- a) Die Auftragnehmerin haftet lediglich für fahrlässige oder vorsätzliche Körperschäden sowie entsprechend für die Verletzung von Kardinalspflichten.
- b) Weiterhin haftet die Auftragnehmerin nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz wegen Verlustes des Verteilguts. Dabei haftet sie wegen mangelhafter Verteilung nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages zzgl. der anteiligen Herstellungskosten. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5. Bei höherer Gewalt, insbesondere Unwetter, Streik, unverschuldeten Verzögerungen, z.B. bei Betriebsstörungen gleich welcher Art, haftet die Auftragnehmerin nicht für Termineinhaltungen. Des Weiteren entfällt die Haftung für Schäden des Verteilguts durch Brand, Witterungseinflüsse, Bruch oder durch Dritte.

6. Hat der Auftraggeber zusätzliche Überprüfungen der Verteilleistung in Auftrag gegeben und stellt sich dabei heraus, dass die Verteilleistung innerhalb der vereinbarten Abdeckungsquote von 90 % liegt, können die hierfür entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

#### **Zahlung**

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen der Auftragnehmerin sofort und ohne jeden Abzug nach Beendigung des Verteilauftrages fällig.
2. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen gem. § 288 BGB sowie Einziehung- und Mahnkosten berechnet, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist.
3. Wechsel werden nicht, Schecks erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen.
4. Ist der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, hat die Auftragnehmerin das Recht, die weitere Erfüllung laufender Aufträge abzulehnen bzw. zurückzustellen. Für die Erfüllung weiterer Aufträge kann Vorauszahlung verlangt werden. Die Ausführung wird erst dann freigegeben, wenn der entsprechende Zahlungseingang auf dem Konto der Auftragnehmerin festgestellt werden konnte. Werden der Auftragnehmerin Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers infrage stellen, insbesondere wenn dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn ihr andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft infrage stellen, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Für die weitere Erfüllung von Aufträgen ist die Auftragnehmerin dann berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Bei einem Neukunden ist die Auftragnehmerin berechtigt, Vorauskasse zu verlangen.
6. Eine Zurückhaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche des Auftraggebers aus früheren Aufträgen ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.
7. Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Auftraggebers jeweils zuerst die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst die jeweils ältere.

#### **Kündigungsfrist**

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

#### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden

#### **Schlussbestimmungen**

1. Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit der Auftragnehmerin geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder sonstigen Vertragsvereinbarungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtliche zulässige Regelung ersetzt, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

3. Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.